

3001 Bern, 18.06.2026  
Bereich Hochschulpolitik  
Intern

# swissuniversities

swissuniversities  
Effingerstrasse 15, Postfach  
3001 Bern  
www.swissuniversities.ch

## Mandatsvertrag PgB\_25-28\_674\_DataHubs\_01

zwischen

**swissuniversities**  
Effingerstrasse 15  
3001 Bern

vertreten durch [REDACTED], Präsident der Delegation Open  
Science, und [REDACTED], Generalsekretärin,

und der

**Zürcher Hochschule der Angewandten Wissenschaften**  
Hochschulbibliothek  
Turbinenstrasse 2  
Postfach 805  
8401 Winterthur

als die Projektpartner:innen vertretende Lead Institution

vertreten durch [REDACTED], Rektorin, und [REDACTED],  
Projektleiterin

betreffend der

**Erarbeitung einer gemeinsamen Vision hinsichtlich der strategischen Ent-  
wicklung der Forschungsbibliotheken als Daten- und Forschungsinfra-  
strukturen**

### **Präambel**

Das SBFI als zuständiges Departement gemäss Art. 61 HFKG beauftragt swissuniversities mittels einer Leistungsvereinbarung, die projektgebundenen Beiträge des Programms Open Science II 2025-2026 im Sinne des Programmes einzusetzen und in diesem Rahmen Hochschulinstitutionen, deren Projekt sich für einen Beitrag qualifiziert, zuzusprechen. swissuniversities erstattet dem SBFI Bericht über die Verwendung der Beiträge und ist u.a. verpflichtet, nicht verwendete Beiträge zurückzuerstatten. In Ausführung dieser Leistungsvereinbarung schliesst swissuniversities den folgenden Mandatsvertrag ab.

### **1. Programmbeschreibung**

Das Programm Open Science II ist ein nationales Förderprogramm, das im Rahmen der projektgebundenen Beiträge des Bundes gemäss HFKG der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen swissuniversities zur Durchführung übergeben wurde. Das Programm fördert die offene Wissenschaftspraxis mit den Dimensionen Open Access, Open Research Data und einer dritten Dimension zu weiteren innovativen Bereichen von Open Science. Es stützt sich im Bereich Open Research Data auf die Nationale Schweizer Strategie für Open Research Data (ORD) und den dazugehörigen ORD-Aktionsplan vom 17. November 2021.

Das Programm Open Science II – wie auch die anderen von swissuniversities verwalteten Bundesprogramme im Rahmen der Projektgebundenen Beiträge gemäss Art. 61 HFKG – finanziert einerseits Projekte und Massnahmen an den Hochschulen und andererseits Koordinationsleistungen auf gesamtschweizerischer Ebene (siehe dazu auch Anhang 1: Merkblatt zu den Projektgebundenen Beiträgen).

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

#### **2.1. Gegenstand**

Der vorliegende Vertrag regelt die Finanzierung, die zu erreichenden Ziele und die Berichterstattung seitens der Lead Institution.

#### **2.2. Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse**

Der Vertrag stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG),
- Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG),
- Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS),
- Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG),
- Bundesbeschluss vom 25. September 2024 über die Kredite nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2025-2028,
- Entscheid der SHK (Hochschulrat) vom 8. November 2024 zu den projektgebundenen Beiträgen 2025-2028.
- Bundesratsbeschluss vom 20. September 2024 zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung.
- Leistungsvereinbarung zwischen dem SBFI und swissuniversities vom 31.01.2025 zum Programm «Open Science II», sowie die Änderung zur Leistungsvereinbarung vom 07.10.2025.

#### **2.3. Verantwortlichkeiten und Projektpartner:innen**

Die ZHAW als Lead Institution trägt gegenüber swissuniversities die Verantwortung für die korrekte Durchführung und Überwachung des Projekts sowie die inhaltliche und finanzielle Berichterstattung gemäss Ziffer 6. Die Lead Institution trifft alle Massnahmen,

um die Koordination unter den Projektpartner:innen (insbesondere den im Swiss Library Network for Education and Research [SLiNER] versammelten Hochschulbibliotheken) und um die Erreichung der Projektziele sicherzustellen. Die Lead Institution informiert swissuniversities in den Jahresberichten gemäss Ziffer 6 über die verschiedenen Partnerschaften.

#### 2.4. Ansprechpersonen und Mitteilungen

Für das Projekt zuständige Ansprechperson bei swissuniversities ist:

Vorname, Name: [REDACTED]

Funktion: Co-Koordinator Programm Open Science

Adresse: swissuniversities, Effingerstrasse 15, 3001 Bern

E-Mail: [REDACTED]

Die Ansprechperson bei swissuniversities stellt den Kontakt zwischen der Lead Institution und der Delegation Open Science sicher.

Für das Projekt zuständige Ansprechperson bei der Lead Institution ist:

Vorname, Name: [REDACTED]

Funktion: Projektleiterin / Präsidentin SLiNER

Adresse: Turbinenstrasse 2, 8401 Winterthur

E-Mail: [REDACTED]

Die Mitteilungen nach diesem Mandatsvertrag erfolgen rechtsgültig von den und an die oben genannten Personen. swissuniversities ist nicht verpflichtet, die Projektpartner:innen der Lead Institution direkt zu informieren, und die Massnahmen zur Projektzielerreichung sind Sache der Lead Institution und der Projektpartner:innen unter sich.

Im Falle einer Änderung der zuständigen Ansprechperson ist eine schriftliche Mitteilung an swissuniversities bzw. an die Lead Institution zu erstatten.

### 3. Leistungen und Ziele

#### 3.1 Kontext

Der aktuelle [Bericht](#) des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR) mit dem Titel «Forschungsbibliotheken als «Data Hubs»» beschreibt den Wandel von Forschungsbibliotheken zu «Data Hubs», die den gesamten Forschungszyklus unterstützen – vom Datenmanagement bis hin zur gemeinsamen Nutzung und Wiederverwendung von Daten. Er analysiert Organisationsmodelle, Kompetenzen sowie technische, rechtliche und kulturelle Herausforderungen und hebt dabei den Wert von Standards, Interoperabilität und Zusammenarbeit hervor.

Der Bericht stellt fest, dass sich die Schweizer Forschungsbibliotheken an einem entscheidenden Wendepunkt befinden würden: Sie würden bereits eine wesentliche Rolle in den Bereichen Forschungsdatenmanagement, Open Science, digitale Sammlungen, Langzeitarchivierung, Publikationsunterstützung und Ausbildung spielen, doch würden ihr Beitrag und ihr Fachwissen oft übersehen oder eher als operativ denn als strategisch wahrgenommen. Der Bericht plädiert dafür, Forschungsbibliotheken als zentrale Akteure der nationalen Forschungsinfrastruktur anzuerkennen, mit klareren Governance-Rollen, nachhaltiger Finanzierung und einem definierten Auftrag für das digitale Zeitalter.

Vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Digitalisierung und der Verbreitung von künstlicher Intelligenz hält der SWR fest, dass die verstärkte Innovation «für Institutionen, deren Kernaufgabe darin besteht, Informationen so effizient wie möglich zu spei-

chern, zu verwalten und zu verarbeiten, von entscheidender Bedeutung» sei. Forschungsbibliotheken müssten daher «ihre strategische Rolle als «Data Hubs» neu definieren, um eine vertrauenswürdige, nachhaltige und offene Zukunft für die Forschung mitzugestalten». <sup>1</sup> Der SWR empfiehlt, dass eine gemeinsame Vision hinsichtlich der künftigen Rolle von Forschungsbibliotheken im Digitalzeitalter entwickelt werden soll.

### 3.2 Zielsetzung

Vor diesem Hintergrund soll eine gemeinsame Vision hinsichtlich der strategischen Entwicklung der Forschungsbibliotheken als Daten- und Forschungsinfrastrukturen bzw. «Data Hubs» erarbeitet werden. Aus dieser gemeinsamen Vision sollen klare strategische Prioritäten für SLiNER abgeleitet werden, die als Grundlage für die künftige Koordination und das gemeinsame Handeln dienen. So soll auch ein stärkeres Alignment zwischen den SLiNER-Mitgliedsbibliotheken und swissuniversities sichergestellt werden.

### 3.3. Leistungen

Unter der Führung der SLiNER-Präsidentin und mit professioneller Begleitung sollen die in SLiNER versammelten Hochschulbibliotheken sowie weitere relevanten Stakeholder einen Strategieprozess zu Erarbeitung der gemeinsamen Vision durchführen. Am Ende dieses Prozesses soll ein Strategiedokument für SLiNER bestehen, das die gemeinsame Vision festhält, als Grundlage für künftige Arbeiten dient und darlegt, wo gemeinsames Handeln den grössten Mehrwert schaffen und wie SLiNER mit einer stärkeren und besser koordinierten Stimme zur Entwicklung der Informations- und Datenlandschaft der Schweiz beitragen kann.

## 4. Finanzierung

### 4.1. Beitrag

Der Lead Institution wird zur Durchführung des Projekts ein maximaler Beitrag von CHF 10'000 zugesichert. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte, allfällige Entscheide der SHK sowie eine nur teilweise erfolgende Auszahlung des Bundesbeitrags seitens des SBFJ an swissuniversities. Sollte das SBFJ den Bundesbeitrag während der Laufzeit des Projektes kürzen, würde der dem Projekt zugesicherte Betrag entsprechend gekürzt.

Der Beitrag darf nur nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse im Rahmen dieses Projekts verwendet werden.

Die Lead Institution lässt den Beitrag getrennt von jeglichem Privatvermögen oder anderen Fonds durch die Administration oder eine andere öffentlich-rechtliche Institution verwalten. Das Führen einer Kostenstelle oder Kostenträgerbuchhaltung erfüllt diesen Punkt ganzheitlich.

Der Beitrag kann bis spätestens am 31. Januar 2027 für das Projekt verwendet werden. Nach Beendigung des Projekts sind nicht verwendete Beiträge an swissuniversities zurückzuerstatten.

### 4.2. Eigenleistung

Die Lead Institution und die Projektpartner:innen müssen keine finanzielle Eigenleistung erbringen.

---

<sup>1</sup> Schweizerischer Wissenschaftsrat (2025). *Forschungsbibliotheken als «Data Hubs»*. Bern: SWR, S. 16. URL: [https://files.wissenschaftsrat.ch/veroeffentlichungen/2025\\_12\\_swr\\_research\\_libraries\\_as\\_data\\_hubs.pdf](https://files.wissenschaftsrat.ch/veroeffentlichungen/2025_12_swr_research_libraries_as_data_hubs.pdf) (2026-06-11).

### 4.3. Jahrest tranchen

	2025	2026	2027	2028	Total
Beitrag aufgeteilt in Jahrest ranchen in CHF	0	10'000	0	0	10'000

### 4.4. Auszahlung

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt ausschliesslich an die Lead Institution. Der Auszahlungsanspruch der beitragsberechtigten Partner:innen richtet sich ausschliesslich an die Lead Institution.

Die Jahrest ranchen werden auf Rechnungsstellung der Lead Institution ausbezahlt. Die Auszahlung der Jahrest ranche 2026 erfolgt in einer Zahlung.

Rechnungsadresse: swissuniversities, Effingerstrasse 15, Postfach, 3001 Bern, E-Rechnung an [invoice@swissuniversities.ch](mailto:invoice@swissuniversities.ch).

Bei allfälligen Änderungen oder Präzisierungen im Berichterstattungsprozess informiert swissuniversities frühzeitig die Ansprechperson auf Seiten der Lead Institution gemäss Ziff. 4 oben.

### 4.5. Zinsen auf Kontoguthaben

Allfällige Zinsen (Positivzinsen oder Negativzinsen) auf Guthaben im Zusammenhang mit projektgebundenen Beiträgen auf Konten von swissuniversities werden den Programmen und den Projekten, die in deren Rahmen stattfinden, gutgeschrieben oder belastet.

## 5. Kommunikation

### 5.1. Grundsatz

Die Lead Institution ist für die Kommunikation des vorliegenden Projekts und für die daraus resultierenden Produkte/Ergebnisse verantwortlich. Sie kann ihre visuelle Identität bestimmen. Die Rolle von swissuniversities ist bei allen Kommunikationsmassnahmen entsprechend dem swissuniversities-CD-Manual in Worten (Deskriptor) und gegebenenfalls in Bildern (swissuniversities-Logo) zu kommunizieren.

### 5.2. Wesentliche Kommunikationsmassnahmen

In der Vorbereitung zu wesentlichen Kommunikationsmassnahmen (z. B. Internetauftritt, Tagungen, Publikationen) ist die Lead Institution gebeten, mit der Co-Programmkoordinatorin des Generalsekretariats von swissuniversities Rücksprache zu halten.

### 5.3. Medienanfragen

Die Lead Institution kann institutionenbezogene Medienanfragen und Anfragen Dritter zum vorliegenden Projekt selbständig beantworten, insbesondere liegt die Kommunikation über die Inhalte des vorliegenden Projekts in der Verantwortung der Lead Institution. Bei Fragen zum Programm wird zwecks Kohärenz und Steuerung immer an das Generalsekretariat von swissuniversities (Kontakt Co-Programmkoordinatorin) verwiesen.

### 5.4. Informationspflicht

Die Lead Institution informiert den zuständigen Co-Programmkoordinator im Generalsekretariat von swissuniversities regelmässig über das Fortschreiten der Arbeiten und zeitnah über projektbezogene Kommunikationsmassnahmen und entsprechende Publikationen.

### **5.5. Kommunikation auf Ebene Programm**

Die Kommunikation auf Ebene Programm richtet sich nach den Vorgaben des [Merkblattes](#) zu den von swissuniversities verwalteten PgB-finanzierten Programmen 2025-2026 (Merkblatt Version 11-2025) und ist nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Vertrags.

### **6. Berichterstattung**

Die Berichterstattung setzt sich aus den folgenden, vom SBFI bereitgestellten und durch swissuniversities bis Ende 2026 an die Lead Institution weitergeleiteten Formularen zusammen:

- Inhaltlicher Schlussbericht am Ende des Projekts
- Finanzieller Schlussbericht am Ende des Projekts

Die Lead Institution reicht swissuniversities die Schlussberichte bis spätestens Ende Februar 2027 ein.

### **7. Auskunfts- und Einsichtsrecht**

Das SBFI ist berechtigt, in die Bücher von swissuniversities und der Lead Institution Einsicht zu nehmen. Auf Gesuch haben swissuniversities und die Lead Institution dem SBFI oder einem von ihm mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten die Originalbelege vorzuweisen.

### **8. Folgen mangelhafter Zielerreichung**

Werden die gemäss Projektvertrag definierten Ziele trotz Mahnung nicht in vereinbartem Umfang erreicht, können das SBFI und swissuniversities sämtliche Massnahmen ergreifen und Rechte ausüben, welche das Subventionsgesetz (SuG) vorsieht.

### **9. Schlussbestimmungen**

#### **9.1. Dauer des Vertrags**

Dieser Mandatsvertrag tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und endet – unter Vorbehalt von Ziff. 6 und 9.3 – mit Abgabe des Schlussberichts gemäss Ziff. 6 und allfälliger Rückzahlung gemäss Ziff. 4.1 dieses Mandatsvertrag. Er kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen bedürften der Schriftlichkeit.

#### **9.2. Gegenseitige Information**

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über alle das Projekt und seine Ausführung betreffenden und massgeblichen Gegebenheiten zu informieren. Falls eine in diesem Projekt enthaltene Verpflichtung nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, verpflichtet sich die Lead Institution, dies swissuniversities unverzüglich mitzuteilen.

#### **9.3. Datenschutz und Informationssicherheit**

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung zum Datenschutz einzuhalten und die Informationssicherheit zu gewährleisten. Zudem schützen sie die im Rahmen der Vertragserfüllung erhobenen Daten wirksam vor dem unberechtigten Zugriff Dritter.

Die Parteien verpflichten sich zudem, sämtliche nicht öffentlich bekannte oder zugängliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Mandatsvertrag zugehen, vertraulich zu behandeln und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

Die Lead Institution verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle an der Erfüllung des vorliegenden Mandatsvertrags beteiligten Mitarbeitenden oder beigezogene Dritte vor Aufnahme ihrer Arbeit auf Verpflichtungen bezüglich Datenschutz und Informationssicherheit hingewiesen werden.

#### **9.4. Pflichten über die Vertragsdauer hinaus**

Nach Abschluss der Projektfinanzierung durch swissuniversities verpflichten sich die Lead Institution und die Projektpartner:innen, die Grundsätze der Nationalen ORD-Strategie und des Aktionsplans der Schweiz (u.a. die FAIR-Grundsätze) einzuhalten und einen offenen Zugang (Open-Access-Prinzipien) zu wissenschaftlichen Publikationen sowie gegebenenfalls zu allen im Rahmen des Projekts entwickelten Dienstleistungen und Ergebnissen zu gewährleisten.

#### **9.5. Nichterfüllung**

Bei Nichterfüllung einer der in diesem Projektvertrag enthaltenen Verpflichtungen kann swissuniversities die Einstellung der Beiträge beschliessen.

#### **9.6. Rechtsmittel**

Streitigkeiten aus diesem Projektvertrag werden gemäss Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (SR 173.32) geregelt.

### **10. Nutzungsrechte und Publikation**

Die aus der Vertragserfüllung resultierende gemeinsame Vision sowie begleitende Berichte gehören ausschliesslich swissuniversities. Alle im Zusammenhang mit diesem Mandat entstandenen Schutzrechte am geistigen Eigentum sowie allfällige Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte daran gehören ausschliesslich swissuniversities. swissuniversities ist berechtigt, die Vision und begleitende Berichte für eigene Zwecke zu verwenden.

Die Lead Institution ist damit einverstanden, dass swissuniversities das Arbeitsergebnis, namentlich die Vision oder Berichte, veröffentlichen oder Drittpersonen bekanntgeben kann, falls notwendig in übersetzter, gekürzter oder auch anonymisierter Form. Über eine allfällige Veröffentlichung oder Bekanntgabe an Drittpersonen wird die Lead Institution vorgängig informiert.

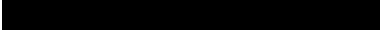
## 11. Unterschriften

Für swissuniversities:

Für die ZHAW:

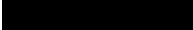
---

**swissuniversities**

  
Präsident der Delegation Open Science

  
Rektorin

---

  
Generalsekretärin

  
Projektleiterin

## 12. Anhänge

- Anhang 1: Merkblatt zu den von swissuniversities verwalteten PgB-finanzierten Programmen 2025-2026